

# SATZUNG

## der Gemeinde Laudenbach

### über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen

Aufgrund § 21 Abs. 2 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg vom 20. März 1964 (Ges. Bl. S. 127), § 8 Abs. 3 des Bundesfernstraßengesetzes i. d. F. vom 04. Juli 1974 (BGBl. S. 1401), § 2 des Kommunalabgabengesetzes vom 18. Februar 1964 (Ges. Bl. S. 71) und § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 22. Dezember 1975 (Ges. Bl. 1976 S. 1) hat der Gemeinderat am 26. November 1976 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

##### Allgemeines

Die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) bedarf der Erlaubnis. Dies gilt nicht, wenn eine solche Benutzung einer Ausnahmegenehmigung oder einer Erlaubnis nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung bedarf oder wenn diese sie besonders zulässt, ferner wenn die Benutzung einer Anlage dient, für die eine Baugenehmigung erforderlich ist; § 8 FStrG bleibt unberührt.

#### § 2

##### Geltungsbereich

Diese Satzung gilt im Gemarkungsgebiet der Gemeinde Laudenbach für alle Straßen.

#### § 3

##### Anträge

Erlaubnisankträge sind an die Gemeinde Laudenbach unter Angabe von Art, Dauer und Umfang der beabsichtigten Nutzung zu richten. Die Gemeinde kann Erläuterungen durch Pläne, textliche Beschreibung oder sonstige Unterlagen verlangen.

#### § 4

##### Märkte

Soweit für öffentliche Märkte nach den marktordnungsrechtlichen Vorschriften ein Entgelt erhoben wird, das auch ein Entgelt für die Überlassung des Raumes enthält, werden Gebühren nach dieser Satzung nicht erhoben.

#### § 5

##### Sondernutzungsgebühren

1. Für die Sondernutzung der öffentlichen Straßen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung und des Gebührenverzeichnisses (Anlage) erhoben. Für Sondernutzungen, die im Gebührenverzeichnis nicht aufgeführt sind, ist die Sondernutzungsgebühr in Anlehnung an das Gebührenverzeichnis unter Berücksichtigung des § 21 StrG zu bemessen. Gebühren für diese Sondernutzungen werden auch erhoben, wenn eine Erlaubnis nach § 1 dieser Satzung nicht erforderlich ist. Dies gilt nicht, wenn sich die Einräumung von Rechten zu einer Benutzung von Straßen gemäß § 23 Abs. 1 StrG nach bürgerlichem Recht richtet.

2. Ist für Sondernutzungen eine laufende Gebühr festgesetzt, so kann deren Höhe bei Änderung des Gebührenverzeichnisses oder dann, wenn sich im Einzelfall die maßgebenden Verhältnisse wesentlich geändert haben, neu festgesetzt werden.

3. Gebühren für Sondernutzungen, die für ein Jahr und länger bewilligt sind, werden -soweit es sich nicht um einmalige Gebühren handelt- in Jahresbeträgen, für kürzere Sondernutzungen monatlich mit 1/12 oder täglich mit 1/360 der Jahresgebühr festgesetzt.

4. Beginnt oder endet eine Sondernutzung, die für ein Jahr und länger bewilligt ist, im Laufe des Kalenderjahres, ist für jeden angefangenen Monat 1/12 der Jahresgebühr zu entrichten.

5. Neben den Sondernutzungsgebühren sowie für die nach dieser Satzung gebührenfreien Sondernutzungen können Verwaltungsgebühren nach der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für die Gemeinde Laudenbach in der jeweils gültigen Fassung erhoben werden.

6. Anstelle der Jahresgebühr kann bei einer Sondernutzung auf Dauer eine einmalige Gebühr in Höhe der 20-fachen Jahresgebühr festgesetzt werden.

## § 6

### Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Sondernutzungsberechtigte. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

## § 7

### Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

1. Der Anspruch auf die Sondernutzungsgebühr entsteht mit der Erteilung der Erlaubnis oder der sonstigen Amtshandlung, die zur Sondernutzung berechtigt. Sind für die Sondernutzung wiederkehrende Jahresgebühren zu entrichten, entsteht der Anspruch auf die Sondernutzungsgebühr für das erste Jahr bei der Erteilung der Erlaubnis und für jedes folgende Jahr jeweils mit Jahresbeginn.

2. Die Sondernutzungsgebühr wird mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig. Bei Gebühren, die in Jahresbeträgen festgesetzt sind, werden die auf das erste Jahr entfallenden Beträge entsprechend der Bestimmung in Satz 1, die folgenden Jahresbeträge zu Beginn eines jeden Jahres fällig. Gebühren, die in Monats- oder Tagesbeträgen festgesetzt sind, werden in einem Betrag sofort zur Zahlung fällig. Gebühren, die durch Vomhundertsätze vom Umsatz festgesetzt werden, werden nach Feststellung des Umsatzes und Bekanntgabe der hieraus errechneten Gebührenschuld an den Schuldner fällig. Erfolgt die Feststellung des Umsatzergebnisses nur einmal jährlich, sind auf die voraussichtliche Gebührenschuld halbjährlich Abschlagszahlungen zu leisten, die jeweils am 20.01. und 20.07. zur Zahlung fällig sind.

## § 8

### Rückvergütung der Gebühren

1. Endet die Sondernutzung vor Ablauf des der Gebührenbemessung zugrunde liegenden Zeitraumes, so wird von der bezahlten Sondernutzungsgebühr der Teil zurückvergütet, der der nicht ausgenutzten Zeit entspricht, frühestens jedoch von dem Zeitpunkt ab, an dem die Gemeinde erstmals Kenntnis von der Beendigung der Sondernutzung erhält. Hierbei werden jedoch angefangene Monate nicht berücksichtigt. Die Verwaltungsgebühren nach der Verwaltungsgebührenordnung der Gemeinde Laudenbach in der jeweils gültigen Fassung werden hierbei in Anrechnung gebracht.

2. Einmalige Gebühren sowie Beträge unter DM 10,-- werden nicht erstattet.

#### § 9

Anwendung des Kommunalabgabengesetzes

Soweit besondere gesetzliche Vorschriften nichts anderes bestimmen, gelten für die Erhebung der Sondernutzungsgebühren die für die Benutzungsgebühren nach dem Kommunalabgabengesetz anzuwendenden Vorschriften entsprechend.

#### § 10

Umstellung und Anwendung neuer Gebühren für bestehende Sondernutzungen

Soweit bei Inkrafttreten des Straßengesetzes bestehende Rechte und Befugnisse zur Benutzung von Straßen über den Gemeingebrauch hinaus nach § 63 Abs. 1 bis 3 StrG als Sondernutzungen gelten, werden ab Inkrafttreten dieser Satzung Gebühren nach diesen Bestimmungen erhoben.

#### § 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 1977 in Kraft.

Laudenbach, den 26. November 1976

(Kaiser)

Bürgermeister